



Einziehungsbescheid

Die Eidgenössische Spielbankenkommission erliess am 15. April 2019 im Verwaltungsverfahren 62-2019-010/02, gegen unbekannt folgenden Einziehungsbescheid:

1. Im Rahmen des Strafverfahrens gegen Serif Hodza wegen Widerhandlung gegen das Geldspielgesetz durch Durchführen von Spielbankenspielen, ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen, begangen in der Zeit ca. vom 1. Oktober 2018 bis am 23. Oktober 2018 im Lokal «Blue Bar» an der Bandwiesstrasse 4 in 8630 Rüti, werden die folgenden, am 17. Januar 2019 bei Serif Hodza beschlagnahmten Gegenstände eingezogen und vernichtet:
 - U18544 (A012'043'822), Tischgerät, «Vegas Multigame Offline», schwarz, inkl. Zubehör, und
 - U18545 (A012'043'811), Tischgerät, «Vegas Multigame Offline», schwarz, inkl. Zubehör.
2. Im Rahmen des Strafverfahrens gegen Serif Hodza wegen Widerhandlung gegen das Geldspielgesetz durch Durchführen von Spielbankenspielen, ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen, begangen in der Zeit ca. vom 1. Oktober 2018 bis am 23. Oktober 2018 im Lokal «Blue Bar» an der Bandwiesstrasse 4 in 8630 Rüti, werden die folgenden, am 17. Januar 2019 bei Serif Hodza beschlagnahmten Gelder eingezogen:
 - Kasseninhalt des Gerätes U18544 (A012'043'822) in der Höhe von 80.00 Franken, und
 - Kasseninhalt des Gerätes U18545 (A012'043'811) in der Höhe von 70.00 Franken.
3. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Bundes.
4. Dieser Entscheid wird im Bundesblatt publiziert.

Gegen diesen Einziehungsbescheid kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erheben (Art. 67 VStrR). Die Einsprache ist schriftlich bei der Verwaltung (ESBK, Eigerplatz 1, 3003 Bern) einzureichen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 68 VStrR).

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers kann die Verwaltung eine Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht behandeln (Art. 71 VStrR).

Die Einziehung ist keine Strafe. Sie wird deshalb nicht im Strafregister eingetragen.

24. April 2019

Eidgenössische Spielbankenkommission